



## Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit CoVid-19

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bemüht sich darum, Stipendiat\*innen in der aktuellen Ausnahmesituation nicht allein zu lassen. Dazu haben wir eine Reihe von Ausnahmeregelungen für betroffene Philipp Schwartz-Stipendiat\*innen erarbeitet und kommuniziert. Im Folgenden fassen wir alle geltenden pandemiebedingten Sondermaßnahmen zusammen.

Bitte beachten Sie, dass die meisten Regelungen verbunden sind mit einer Antragstellung durch die Projektleitung an der aufnehmende Einrichtung, die die erste Ansprechpartnerin für die Philipp Schwartz-Stipendiat\*innen bleibt. Bitte beachten Sie außerdem, dass eventuelle aufenthaltsrechtliche Fragen durch die aufnehmenden Einrichtungen mit den zuständigen Behörden aufzunehmen sind.

1. **Mittelanforderungen** sind derzeit immer elektronisch (als unterschriebener PDF-Scan) über [schwartz-initiative@avh.de](mailto:schwartz-initiative@avh.de) einzureichen, bevor die Originale auch postalisch übermittelt werden. Nur bei dieser doppelten Einreichung ist eine zeitnahe Bearbeitung und spätere Dokumentation sichergestellt.
2. Im Fall der Schließung von Gastinstitutionen oder anderweitiger Einschränkungen durch behördliche Entscheidungen geht die Humboldt-Stiftung davon aus, dass Stipendiat\*innen ihrer Forschungstätigkeit im Home Office nachgehen können, so dass der **Anspruch auf Stipendienzahlungen** bestehen bleibt, wenn zu Hause gearbeitet wird. Die Anwesenheit in Deutschland bleibt Voraussetzung für die Stipendienzahlung. Eine Anzeige gegenüber oder Abstimmung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung ist hierfür nicht erforderlich.
3. Stipendiat\*innen, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder anderweitigen Entscheidungen deutscher oder ausländischer Behörden ohne eigenes Verschulden gezwungen sind, über das Ende ihres Stipendiums in Deutschland zu verbleiben, können **eine vollfinanzierte Verlängerung ihres Stipendiums** für die Dauer des geltend gemachten Grundes zzgl. eines zusätzlichen Ausreisemonats erhalten. Dies ist durch die Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung formlos unter Erläuterung der konkreten Gründe zu beantragen.
4. Stipendiat\*innen, bei deren Forschungsvorhaben es pandemiebedingt unverschuldet zu Verzögerungen kommt, können eine **vollfinanzierte Verlängerung ihres Stipendiums** um bis zu drei Monate erhalten. Dabei werden insbesondere Stipendiat\*innen berücksichtigt, deren Forschungsaufenthalt im Laufe des Jahres 2020 enden sollte. Diese Verlängerung ist durch die Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung zu beantragen. Dem formlosen Antrag sind beizufügen: Kurzbericht über die Ergebnisse der bisherigen Arbeit, Darlegung der Gründe für die Verzögerung, kurze vertrauliche Stellungnahme der wissenschaftlichen Mentor\*in mit Bestätigung der geltenden Forschungsplatz- und Betreuungszusage.

5. Für Stipendiat\*innen, die ihr Stipendium unverschuldet wegen pandemiebedingter Entscheidungen deutscher oder ausländischer Behörden (z. B. Reiseverboten) nicht antreten können, kann die Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung eine **Verschiebung von Stipendienantritten** in begrenztem Umfang beantragen. Sie kann seitens der Alexander von Humboldt-Stiftung in dreimonatigen Schritten bewilligt werden. Eine solche pandemiebedingte Verschiebung kann auch erfolgen, wenn das reguläre Verschiebungsmaximum von 12 Monaten nach Februar 2020 erreicht worden ist. Förderungen, die vor März 2020 ohne Bezug zu CoVid-19 zurückgegeben bzw. seitens der Humboldt-Stiftung zurückgenommen worden sind, können nicht reaktiviert werden.
6. Entstehen Stipendiat\*innen durch unverschuldete, pandemiebedingte Verschiebungen von Aufenthalten **unvermeidbare Stornokosten**, können diese nach Prüfung im Einzelfall ggf. anteilig übernommen werden, nachdem die Förderung angetreten wurde. Eine solche Einzelfallprüfung durch die Humboldt-Stiftung erfolgt auf Antrag der Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung. Der Einrichtung obliegt dabei die Feststellung der Bedürftigkeit der Stipendiat\*innen ebenso wie die Prüfung und Verwahrung der Belege der Stornokosten sowie die Dokumentation von Bemühungen, Kosten zu vermeiden bzw. anderweitig erstatten zu lassen. Diese Kosten sind bei der Beantragung und im Rahmen von Zwischen- und Verwendungsnachweisen unbedingt mit dem **Zusatz „Ausfallkosten CoVid-19“** zu versehen. Ein Antritt des Stipendiums ist Voraussetzung für die Erstattung.
7. Für **Zwischen- und Verwendungsnachweise** mit Fälligkeit vor dem 30. Juni 2020 sind die Einreichungsfristen temporär aufgehoben; für sie gilt nun eine allgemeine Einreichungsfrist 30. Juni 2020. Nachweise mit späterer Fälligkeit sind davon nicht erfasst.

Wir hoffen, dass diese Maßnahmen coronabedingte Härten für Stipendiat\*innen und aufnehmende Einrichtungen zumindest abfedern können. Bitte kommen Sie bei Fragen und Konstellationen, die durch die vorgestellten Maßnahmen nicht abgedeckt sind, gerne auf uns zu. Da wir Anfragen derzeit stark priorisieren müssen, bitten wir Sie, von Nachfragen zu gestellten Anträgen – außer in dringenden Fällen – abzusehen.

**Kontakt zur Philipp Schwartz-Initiative:**

Katja Machacsek, Katrin Schlemme, Svetlana Strobel  
Programmbereiterinnen Philipp Schwartz-Initiative  
Alexander von Humboldt-Stiftung  
Tel.: +49 228 833-182 / -166 / -409  
E-Mail: [schwartz-initiative@avh.de](mailto:schwartz-initiative@avh.de)